

# **Satzung des Fördervereins der Elisabeth-Belling-Gesamtschule (EBG) e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Elisabeth-Belling-Gesamtschule (EBG) e.V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die EBG.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Volks- und Berufsbildung durch die EBG verwirklicht:

- Zuschüsse für besondere Anschaffungen einzelner Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung von Projekten der EBG, die der schulischen Gemeinschaft dienen
- Unterstützung von Projekten der EBG zur Förderung der Selbstbehauptung/  
Selbstverteidigung für Mädchen und Jungen
- Förderung des Schüleraustausches mit ausländischen Partnerschulen
- Förderung der EBG für die Veranstaltung von Theateraufführungen, Autorenlesungen und Kinobesuchen
- Förderung der musikalischen und sportlichen Erziehung
- Förderung der Betreuung - auch im Nachmittagsbereich - an der EBG.
- Förderung der Identifikation der Schüler, Eltern und Lehrer sowie ehemaliger Schüler, Eltern und Lehrer mit der EBG.

Aufgabe ist es weiterhin, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern zu fördern und für die Schülerinnen und Schüler in der Öffentlichkeit zu wirken.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Förderverein der EBG e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins der EBG e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des Fördervereins der EBG e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Förderverein der EBG e.V. fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Mindestanteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern und Lehrern, Freunden und Förderern der EBG. Schülerinnen und Schüler der EBG können ab Klasse 9 dem Förderverein beitreten.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Genehmigung ihrer Personensorgeberechtigten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum 31.07. eines Jahres möglich. Auf eine Kündigungsfrist wird verzichtet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Der Verzug tritt ein, wenn der ausstehende Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet wurde. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Ein Mitglied kann aufgrund vereinsschädlichen Verhaltens durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Soweit die Ausschlussklärung des Vorstandes durch Beschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung mit 2/3 bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag kann von den Mitgliedern selbst gewählt werden, muss jedoch mindestens € 12,- pro Schuljahr betragen.

Ehrenmitglieder und Schülerinnen und Schüler sind von der Beitragspflicht befreit.

Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

Die Mitgliedsbeiträge werden am ersten Arbeitstag im November des jeweiligen Geschäftsjahres eingezogen bzw. müssen bis zu diesem Termin überwiesen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassierer/in

Bei Bedarf können bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Jeweils ein/e Vertreter/in der Schulleitung und ein/e Vertreter/in des Schulleiternratsvorstandes gehören als außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht dem Vorstand an.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sind berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

Der/die Vorsitzende besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbestätigungen.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der Zweckbestimmung des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Er/Sie führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht. Er/Sie muss den von der Mitgliederversammlung für die Amtsperiode gewählten Kassenprüfern/innen auf deren Verlangen Einsicht in die Buchführung geben.

Der/die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

## **§ 11 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen wählen.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden,

Die Beschlüsse, die in einer Vorstandssitzung gefasst werden, werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, per Mail im Umlaufverfahren oder per Messenger-Dienst gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse werden durch die/den Schriftführer/in dokumentiert.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Schülerinnen und Schüler nehmen mit beratender Stimme teil. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Dritte ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Kassierers
- c) Entlastung der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und bis zu zwei Stellvertretern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Vereins

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntgabe auf der Homepage der EBG ([www.ebghm.de](http://www.ebghm.de)). Zudem wird zu Informationszwecken die Einladung per Mail an die Mitglieder versandt. Die Einberufung erfolgt mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/in.

Das Protokoll wird vom Schriftführer / von der Schriftführerin geführt. Ist dieser/diese nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, solange nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem widerspricht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eins der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Anzahl der nachträglichen Anträge kann durch den Sitzungsleiter begrenzt werden.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Es sind zwei Kassenprüfer/innen und bis zu zwei Stellvertreter/innen von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen.

Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Die Kassenprüfung muss vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## **§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, und der/die Kassierer/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.9.2011 erstellt.  
Eine Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 09.12.2014.  
Eine weitere Änderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2023

Hameln, 14.11.2023